

Von:

Gesendet:

Freitag, 11. August 2023 10:41

An:

Cc:

Betreff:

Stn RD BK: Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Anlagen:

[953891379] nexus BRA Entwurf 2023-07-24.docx

Sehr geehrter Herr

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir haben folgende Bemerkungen:

1. Fachstelle Informationssicherheit

Gemäss Art. 83 des am 18. Dezember 2020 vom Parlament verabschiedeten ISG (BBI 2020 9975, S. 10003) ist die Schaffung einer Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit vorgesehen. Das ISG bezweckt, alle wichtigen Massnahmen der Informationssicherheit in einer einzigen Regelung zusammenzuführen und gesamtheitlich zu steuern (BBI 2017 2953, S. 2966). Die Umsetzungsarbeiten in der Verwaltung im Hinblick auf die Inkraftsetzung des ISG sind darauf ausgerichtet, alle Aspekte der Informationssicherheit – wie Informationsschutz, Informatiksicherheit, physische Sicherheit, Personensicherheitsprüfungen (PSP), Identitäts- und Verzeichnissysteme des Bundes (IAM), Sicherheit bei Beschaffungen (Betriebssicherheitsverfahren), Informationssicherheits-Management (ISMS) – integral anzugehen und zu bewirtschaften.

Die Änderung der OV-VBS sieht

immer noch die Aufteilung in eine Fachstelle für Informationssicherheit im neuen SEPOS und eine Fachstelle Informatiksicherheit im BACS vor. Im Lichte des neugeschaffenen ISG ist dies nicht sinnvoll. Die Trennung der Informationssicherheit in zwei Fachstellen macht die Situation für alle Beteiligten (Vorgaben- und Umsetzungsseite) nicht einfacher, sondern komplizierter. Zwei Fachstellen, so befürchten wir, ziehen unweigerlich Abgrenzungsfragen und Koordinationsprobleme nach sich. Informationssicherheit sollte als Ganzes gesamtheitlich gesteuert werden – eine Trennung in zwei Fachstellen erachten wir hierfür nach allen unternommen Bemühungen als nicht zielführend. Wir würden daher die Ansiedlung EINER Fachstelle für Informationssicherheit im neuen Bundesamt für Cybersicherheit oder im Staatssekretariat für Sicherheitspolitik begrüssen und sprechen uns gegen deren Aufteilung aus.

Wir beantragen daher die Zusammenlegung der Fachstellen Informationssicherheit des Bundes und Informatiksicherheit des Bundes in einer einzigen Fachstelle.

2. Ausführungsrecht zum ISG

Das Ausführungsrecht zum ISG und die vorliegende Änderung der OV-VBS hängen eng zusammen. Wir beantragen daher, dass die beiden Geschäfte dem Bundesrat an der gleichen Sitzung unterbreitet werden.

3. Erlassentwurf

Neben den unter Ziff. 1 aufgeführten Anträgen zum Erlassentwurf haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 11 Bst. d Ziff. 4 OV-VBS

Gemäss Erläuterungen zur Änderung der OV-VBS werden in Art. 11 Bst. d Ziff. 4 unter Dritten neben den Partnern des Sicherheitsverbunds auch «weitere Verwaltungseinheiten des Bundes» verstanden. Aus

unserer Sicht ist diese Formulierung nicht präzise. Wirt schlagen vor in Ziff. 4 sowohl die weiteren Verwaltungseinheiten wie auch die Dritten aufzunehmen. Vgl. Vorschlag der VIRK.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der VIRK, welcher wir uns anschliessen.

4. Antrag

Vgl. Beilage

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Bundeskanzlei
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

 *Bevor Sie dieses E-Mail ausdrucken: Denken Sie an die Umwelt!*

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 08:49

An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _BK-VIRK <virK@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _EDA-STIS Info <info.sts@eda.admin.ch>; _EDA-DV Aemterkonsultationen <dv.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DEZA Aemterkonsultationen <deza.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DR Direktionsstab <direktionsstab@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe <Aemterkonsultation-BRGeschaefst@gs-edi.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@isc-ejpd.admin.ch>; _FEDPOL-Stab-Aemterkonsultation <stab-aemterkonsultation@fedpol.admin.ch>; _SEM-Gever <gever@sem.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _SIF-Aufträge <Auftraege@sif.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _BIT-Direktionsstab <Direktionsstab@bit.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _ZIVI-Aemterkonsultation <aemterkonsultation@zivi.admin.ch>; _GS-UVEK-Registatur <registatur@gs-uvek.admin.ch>; _BAV-Konsultationen <konsultationen@bav.admin.ch>; _BAZL-Konsultationen <Konsultationen@bazl.admin.ch>; _BFE 08 AMP-BP <BFE08 AMP-BP@bfe.admin.ch>; info@ensi.ch; _Innosuisse-Info <info@innosuisse.ch>

Cc: _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _NDB-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ndb.admin.ch>; _OA-RD <rd@oa.admin.ch>; _VTG-ASTAB V-Triage-CdA <V-Triage-CdA.ASTAB@vtg.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>; _swisstopo-Ämterkonsultation <Aemterkonsultation@swisstopo.ch>; _BABS-Direktion <direktion@babs.admin.ch>; _BASPO-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@baspo.admin.ch>; [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend einer Änderung der Organisationsverordnung für das VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

11. August 2023

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: [REDACTED]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat GS-VBS

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Beilagen:
Entwurf Antrag an den Bundesrat
Entwurf Beschlussdispositiv
Entwurf Erläuterungen
Entwurf Änderung der OV-VBS
Entwurf Medienmitteilung

Stellungnahme der verwaltungsinternen Redaktionskommission (VIRK)
vom 11. August 2023
Für die Sprachdienste der BK: Stefan Höfler
Für die Rechtsetzungsbegleitung des BJ: Gabriel Gertsch

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Absatz, Rahmen: Kasten: (Einfache
einfarbige Linie, Automatisch, 0.5 Pt. Zeilenbreite),
Muster: Transparent (Gelb)

Formatiert: Autor

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Organisationsverordnung vom 7. März 2003¹ für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz sowie Bst. g und h

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verfolgt folgende Ziele:

- g. Es trägt bei zum Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen.
- h. Es trägt zur sorgfältigen Bearbeitung der Informationen, für die der Bund zuständig ist, sowie den sicheren Einsatz der Informatikmittel des Bundes bei. «Beitragen» scheint uns hier etwas zu schwach und unverbindlich zu sein; es wird zu wenig klar, dass das VBS nicht nur mitwirkt, sondern den Lead hat. Vorschlag: «sorgen für»; Variante: «gewährleisten».

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

Art. 5 Bst. c^{bis}

Aufgehoben

¹ SR 172.214.1

Art. 6 Bst. b, c und f
Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 7

2. Abschnitt: Staatssekretariat für Sicherheitspolitik

Art. 7

¹ Das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik verfolgt folgende Ziele:

- a. Es sorgt in Zusammenarbeit mit weiteren Verwaltungseinheiten des Bundes dafür, für übergeordnete konzeptionelle Grundlagen für eine kohärente Sicherheitspolitik des Bundes, dass der Bund über übergeordnete konzeptionelle Grundlagen für eine kohärente Sicherheitspolitik verfügt.
- a^{bis} Es stellt auf strategischer Ebene sicher, eine gesamtheitliche und vorausschauende Sicherheitspolitik auf strategischer Ebene im VBS sicher, dass das VBS über eine gesamtheitliche und vorausschauende Sicherheitspolitik verfügt. *[Ist das gemeint?]*
- b. Es trägt Sorge für die sichere Bearbeitung der Informationen, für die der Bund zuständig ist, bei. *[Formulierung analog zu Art. 1 Bst. h]*

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt es insbesondere folgende Funktionen wahr:

- a. Es konsolidiert die bundesweit vorhandenen Lageanalysen zur strategischen Früherkennung sicherheitspolitischer Herausforderungen und Chancen, erarbeitet entsprechende daraus politische Handlungsoptionen und begleitet gegebenenfalls, *[D. h. falls der Bundesrat oder die Departementschefin beschliesst, sie umzusetzen,]* deren Umsetzung gemäss Vorgaben.
- b. Es erarbeitet in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen strategische Vorgaben. *[Kann das Staatssekretariat wirklich Vorgaben machen? Ist das nicht Sache des Bundesrates?]* für die sicherheitspolitischen Beziehungen mit dem Ausland und begleitet gegebenenfalls *[s. o.]* deren operative Umsetzung. *[Ist Umsetzung nicht immer operativ?]*
- c. Es berät, unterstützt und vertritt die Departementschefin oder den Departementschef in ihren oder seinen bei internationalen sicherheitspolitischen Kontakten; sowie in Fragen der Verteidigungs- und Rüstungspolitik, der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik und der Exportkontrolle von Kriegsmaterial und Dual-Use-Gütern, doppelverwendbaren Gütern. *[Terminologie gemäss Art. 3 Bst. b GKG. Oder noch expliziter gemäss GKG formulieren: «... Gütern, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können».]*
- d. Es führt, koordiniert oder begleitet im VBS: *[Welche Dinge werden geführt, welche koordiniert und welche begleitet? Bitte ausdifferenzieren.]*
 1. die bi- und multilaterale Sicherheitskooperation, sowie die Vertretung des VBS gegenüber internationalen Organisationen und bei internationalen Verhandlungen mit sicherheitspolitischer Relevanz;

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

2. sicherheitspolitische und verteidigungspolitische Geschäfte, die Vorbereitung politischer Entscheide über Armeeinsätze sowie die laufende Weiterentwicklung der Aufgaben von Armeedes Militär- (vgl. Art. 59 Abs. 1), Zivilschutz- (vgl. Art. 61 Abs. 3 BV) und Zivildienst- zivilen Ersatzdienstes (vgl. Art. 59 Abs. 1) im Rahmen des Dienstpflichtsystems;
 3. die Erarbeitung von Grundlagen und Vorgaben für die Verteidigungs- und Rüstungspolitik;
 4. die Erarbeitung und Umsetzung. Ist das so gemeint? Macht das Staatssekretariat nicht selber? Müsste das nicht in einem eigenen Buchstaben stehen (z. B. «Es erarbeitet die Nationale Strategie ...»?) der Nationalen Strategie zum Schutz der kritischen Infrastrukturen;
 5. die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen in der Schweiz.
 - e. Es führt folgende Fachstellen nach dem Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020² und erfüllt mit ihnen deren Aufgaben: [Letzteres versteht sich von selbst, wenn es diese Fachstellen führt; vgl. Stellungnahme B].
 1. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit des Bundes;
 2. die Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen des VBS;
 3. die Fachstelle für Betriebssicherheitsverfahren (vgl. Art. 51 Abs. 2 ISG «des Bundes»?).
- ³ Dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik ist die Geschäftsstelle der oder des Delegierten für den Sicherheitsverbund Schweiz ist dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik administrativ zugeordnet.

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) erfüllt die Aufgaben nach Artikel 6 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015³.

Art. 10 Abs. 3 Bst. f

³ Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt sie folgende Funktionen wahr:

- f. Sie erteilt Aufträge. Eigentlich ist das schon im geltenden Recht zu wenig bestimmt. Was sind das für Aufträge? Beschaffungsaufträge? an das Bundesamt für Rüstung.

Art. 11 Bst. a Ziff. 3 und 4 sowie d

Der Gruppe Verteidigung sind mit folgenden Funktionen unterstellt:

- a. Armeestab:

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

² SR 128

³ SR 121

3. Er führt die Entwicklung der Streitkräfte und die militärische Gesamtplanung und steuert die Unternehmensentwicklung und die Ressourcen der Gruppe Verteidigung.
4. Er steuert die Leistungserbringung der Verwaltungsinformatik in der Gruppe Verteidigung.
- d. Kommando Cyber:
 1. Es plant und betreibt die einsatzkritische Informations- und Kommunikationstechnik zugunsten der Armee in der Ausbildung, bei Übungen und in Einsätzen.
 2. Es plant und betreibt die einsatzkritische Informations- und Kommunikationstechnik zugunsten der Landesregierung und des nationalen Krisenmanagements.
 3. Es stellt die informations- und kommunikationstechnische Bereitschaft der Infrastrukturen und der Truppen zur Aufrechterhaltung der Führungsfähigkeit der Armee sicher.
 4. Es kann informations- und kommunikationstechnische Leistungen zur Aufrechterhaltung der Führungsfähigkeit **anderer Verwaltungseinheiten des Bundes** **[vgl. Stellungnahme der BKL oder von Dritten erbringen, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.**
 5. Es ist zuständig für die militärische Cyberabwehr.

hat formatiert: Hervorheben

Art. 11b

Aufgehoben

Art. 12

¹ Das Bundesamt für Rüstung **stellt als** verfolgt folgende Ziele:

- a. **Es stellt als** Zentrum für militärische und zivile Systeme entsprechend den politischen Vorgaben eine an wirtschaftlichen Grundsätzen und an der Nachhaltigkeit orientierte, zeitgerechte Versorgung der Armee, des VBS und Dritter **[Was für Dritte sind das? Auch die übrige Bundesverwaltung?] mit Produkten-Waren [Terminologie gemäss aktueller Totalrevision Org-VoB und BoB] und Dienstleistungen in den Bereichen Waffensysteme, militärische Informatiksysteme und Material [Bitte «Material» auch noch einschränken und evtl. differenzieren; Das meiste Material für die Bundesverwaltung wird vom BBL beschafft, sicher;]**
- b. **Es stellt als** Technologiezentrum des VBS wissenschaftlich-technische Kompetenzen für die Armee und das VBS sicher und deckt **den Bedarf [wessen? in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation, die Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsbedürfnisse, auch im Rahmen von Netzwerken und Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern, ab; [Das ist keine Zielvorgabe, sondern eine materielle Norm und muss deshalb weiter unten geregelt werden. In Abs. 2 Bst. e]**

hat formatiert: Nicht Hervorheben**hat formatiert:** Nicht Hervorheben**hat formatiert:** Hervorheben**hat formatiert:** Hervorheben**hat formatiert:** Hervorheben**hat formatiert:** Hervorheben**hat formatiert:** Hervorheben**hat formatiert:** Hervorheben**hat formatiert:** Hervorheben**hat formatiert:** Nicht Hervorheben**hat formatiert:** Nicht Hervorheben**hat formatiert:** Hervorheben**hat formatiert:** Nicht Hervorheben² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt es **insbesondere folgende Funktionen wahr:**

a. ~~Es erfüllt~~ als zentrale Beschaffungsstelle gemäss der Verordnung vom 24. Oktober 2012⁴ über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) folgende ~~Aufgaben~~ Funktionen wahr:

Formatiert: Absatz

a^{bis} 1. Es unterstützt die Armee und das VBS bei der Planung ~~der Beschaffung von~~ Systemen. ~~Was für Systeme? Waffen- und militärische Informationssysteme~~ und Material.

Formatiert: Absatz, Einzug: Links: 0.37 cm, Hängend: 0.63 cm

a^{ter} 2. Es stellt die Vorevaluation und die Evaluation, die Erst- und die Nachbeschaffung und die Einführung technisch komplexer Systeme ~~§ 6.1~~ im Wehr- und Sicherheitsbereich sicher.

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hervorheben

a^{quater} 3. Es beschafft Güter ~~die Waren~~ ~~Terminologie gemäss aktueller Terminologie~~ ~~Revision Org-VöB und BöB~~ und Dienstleistungen, für deren Beschaffung es nach dem Anhang 1 der Org-VöB zuständig ist ~~für die gesamte Bundesverwaltung. Sie~~ Es betreibt ein Kompetenzzentrum für WTO-Ausschreibungen nach den Vorgaben der Welthandelsorganisation (WTO-Ausschreibungen).

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

Formatiert: Muster: Transparent

2bis Es nimmt zudem die folgenden Funktionen wahr:

hat formatiert: Hochgestellt

a^{quinqies} 4. Es unterstützt die Armee und das VBS beim Betrieb und bei der Instandhaltung von Systemen ~~§ 6.1~~ und Material.

Formatiert: Absatz, Einzug: Links: 0 cm

a^{sexies} 5. Es liquidiert aus dem militärischen Inventar ~~auscheidende~~ ~~ausgewählte~~ Systeme ~~§ 6.1~~ und Materialien.

Formatiert: Absatz, Einzug: Links: 0.37 cm, Hängend: 0.63 cm

b. Es testet und beurteilt die Einsatz-, Funktions- und Wirkungsfähigkeit sowie die Sicherheitserfordernisse aktueller und künftiger Systeme ~~§ 6.1~~ im Wehr- ~~«Wehrbereich» = «militärischer Bereich»?~~ Verteidigungsbereich? und Sicherheitsbereich. ~~Inwiefern unterscheidet sich das von der Vorevaluation und Evaluation nach Bst. a Ziff. 2?~~

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hervorheben

c. Es nimmt für das Immobilienportfolio des VBS die Rolle des Bau- und Liegenschaftsorgans gemäss der Verordnung vom 5. Dezember 2008⁵ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes wahr.

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

d. Es ~~stellt mit der Forschung die strategische und operative Planung der~~ ~~die Forschungsaktivitäten in der armassuisse~~ ~~Das ist es ja selber~~ und der Armee sicher und führt Innovationsräume im VBS durch, ~~um entwickelt für aktuelle und zukünftige Herausforderungen Lösungen in Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger innerhalb des VBS und allenfalls mit der Industrie und den Hochschulen zu finden~~ ~~Lösungen für aktuelle und künftige Herausforderungen~~ ~~im Wehr- und Sicherheitsbereich?~~. Es arbeitet dabei mit den anderen Verwaltungseinheiten des VBS sowie mit Akteuren in Industrie und Forschung zusammen. ~~Braucht es diesen zweiten Satz überhaupt? Antrag: Streichen.~~

hat formatiert: Hervorheben

Formatiert: Muster: Transparent

hat formatiert: Hervorheben

e. Es beteiligt sich an nationalen und internationalen Netzwerken und Kooperationen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation. ~~aus Abs. 1 Bst. b~~

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

⁴ SR 172.056.15

⁵ SR 172.010.21

Art. 12a

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2 Bst. k

Aufgehoben

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels

9. Abschnitt: Bundesamt für Cybersicherheit

Bemerkung zur Verankerung der engl. Bezeichnung des Bundesamtes

Die VIRK unterstützt den zwischen VBS und BK gefundenen Kompromiss zur englischen Bezeichnung des neuen Bundesamtes.

In Bezug auf die redaktionelle Umsetzung des Kompromisses schlagen wir unten (grün hinterlegt) zwei Alternativen vor (Aufnahme der englischen Bezeichnung in Art. 15a Abs. 1 bzw. Abs. 3 OV-VBS). Die beiden Alternativen hätten den Vorteil, dass Anhang 1 der RVOV einheitlich bliebe und weiterhin nur Bezeichnungen in den vier Amtssprachen enthielte. Wir befürchten, dass es andernfalls jedes Mal zu Diskussionen kommen wird, wenn Anhang 1 RVOV angepasst werden muss. Mit den unten vorgeschlagenen Alternativen könnte man die Schaffung eines Präzedenzfalls vermeiden und die englische Bezeichnung «National Cyber Security Centre (NCSC)» trotzdem im Verwaltungsorganisationsrecht verankern.

Die VIRK kann sich vorstellen zu prüfen, der BK zu einem späteren Zeitpunkt vorzuschlagen, eine Revision von Anhang 1 RVOV aufzugleisen, bei der sämtliche Einträge um die englische (und rätoromanische) Bezeichnung ergänzt werden (mit einem Hinweis, dass Englisch weder Landes- noch Amtssprache des Bundes ist).

Wir überlassen es dem VBS, zu entscheiden, welche der vorgeschlagenen Varianten es umsetzen will (Anh. 1 RVOV, Art. 15a Abs. 1 oder Art. 15 Abs. 3 OV-VBS).

Art. 15a

¹ Das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Cyberbedrohungen (*National Cyber Security Centre [NCSC]*) [Variante A, analog zu Abs. 2 Bst. e; vgl. Abs. 3] und koordiniert die Arbeiten des Bundes im Bereich Cybersicherheit. [Das zweite Element scheint uns eine spezifische Aufgabe zu sein, die in Abs. 2 aufgelistet werden müsste. Vgl. Abs. 2 Bst. a.]

² Zur Verfolgung dieses Ziels nimmt das BACS insbesondere folgende Funktionen wahr:

- a. Es koordiniert die Arbeiten des Bundes im Bereich der Cybersicherheit. [Abs. 1 zweiter Teilsatz]

^{a bis} Es erstellt technische Analysen zur Bewertung und Abwehr von Cyberfällen und Cyberbedrohungen sowie zur Identifikation und Behebung von Schwachstellen beim Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen.

hat formatiert: Muster: Transparent (Akzent 6), Nicht Hervorheben

hat formatiert: Muster: Transparent (Akzent 6)

hat formatiert: Muster: Transparent (Akzent 2), Hervorheben

hat formatiert: Muster: Transparent (Akzent 2), Hervorheben

hat formatiert: Muster: Transparent (Akzent 2), Hervorheben

hat formatiert: Muster: Transparent (Akzent 2), Hervorheben

hat formatiert: Muster: Transparent (Akzent 2), Hervorheben

hat formatiert: Muster: Transparent (Akzent 2), Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hochgestellt

- b. Es nimmt Meldungen zu Cybervorfällen und Cyberbedrohungen entgegen und analysiert die Meldungen bezüglich ihrer Bedeutung für den Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen; es betreibt dazu die nationale Anlaufstelle für Cyberbedrohungen.
- c. Es veröffentlicht Informationen zu Cybervorfällen, soweit dies dem Schutz vor Cyberbedrohungen dient.
- d. Es warnt betroffene Behörden, Organisationen und Personen vor unmittelbaren Cyberbedrohungen oder laufenden Cyberangriffen.
- e. Es unterstützt die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen beim Schutz vor Cyberbedrohungen; es betreibt dazu das nationale Einsatzteam für Computersicherheit (*Computer Emergency Response Team*).
- f. Es erarbeitet zuhanden des Bundesrats die Nationale Cyberstrategie und koordiniert deren Umsetzung.
- g. Es betreibt eine Fachstelle für die Informatiksicherheit des Bundes; diese erarbeitet und erlässt Informatiksicherheitsvorgaben, berät die Verwaltungseinheiten bei deren Umsetzung und erhebt den Stand der Informatiksicherheit in den Departementen und der Bundeskanzlei.

³ Das BACS führt [im internationalen Kontext] die englische Bezeichnung «National Cyber Security Centre (NCSC)». [Variante B, explizit; vgl. Abs. 1]

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017⁶

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «ZEO» ersetzt durch «CEA», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Kabelaufklärung wird vom Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) durchgeführt.

2. Verordnung vom 16. August 2017⁷ über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Art. 10 Abs. 1 Bst. a, c, e und f

¹ Die UKI kann zur Ausübung ihres Kontrollauftrags insbesondere folgende Prüfhandlungen durchführen:

- a. Sie überprüft die Funkaufklärungsaufträge, die der NDB und der NDA dem Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) erteilen, auf ihre Rechtmässigkeit.
- c. Sie sieht die Dokumente des CEA zu Planung, Aufbau und Nutzen der Funk- und Kabelaufklärungsaufträge ein.
- e. Sie untersucht Abläufe, Daten und Systeme des CEA, die sie sich nach ihren Weisungen separat dokumentieren lassen kann.
- f. Sie kann die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB und des NDA sowie des CEA mündlich oder schriftlich befragen.

3. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁸

Anhang 1 Bst. B Ziff. IV/1.1a, 1.4.4 und 1.8

- 1.1a Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS)
Secrétariat d'État à la politique de sécurité (SEPOS)
Segreteria di Stato per la politica di sicurezza (SEPOS)
Secretariat da stadi per la politica da segirezza (SEPOS)
State Secretariat for Security Policy (SEPOS) *[vgl. Bemerkung zu Art. 15g OV-VBS]*
- 1.4.4 Kommando Cyber (Kdo Cy)
Commandement Cyber (~~edmt~~ Cdmr Cyber)
Comando Ciber (Cdo Ci)
Commando Cyber (Cdo Cy)
- 1.8 Bundesamt für Cybersicherheit (BACS)
Office fédéral pour de la cybersécurité (OFCS)
Ufficio federale per della cibersegurezza (UFCS)
Uffizi federal da la cybersegirezza (UFCS)
National Cyber Security Center (NCSC) *[vgl. Bemerkung zu Art. 15g OV-VBS]*

⁷ SR 121.3
⁸ SR 172.010.1

- hat formatiert: Deutsch (Schweiz)
- hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Muster: Transparent (Akzent 6)
- hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Muster: Transparent (Akzent 6)
- hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Muster: Transparent (Akzent 6)
- hat formatiert: Schriftart: Kursiv, Muster: Transparent (Akzent 6)
- hat formatiert: Muster: Transparent (Akzent 6)
- hat formatiert: Deutsch (Schweiz)
- hat formatiert: Deutsch (Schweiz)
- hat formatiert: Deutsch (Schweiz)
- hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Muster: Transparent (Akzent 6)
- hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Muster: Transparent (Akzent 6)
- hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Muster: Transparent (Akzent 6)
- hat formatiert: Schriftart: Kursiv
- hat formatiert: Muster: Transparent (Akzent 6)
- hat formatiert: Deutsch (Schweiz)
- hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

4. Verordnung vom 25. November 2020⁹ über die digitale Transformation und die Informatik

Art. 2 Abs. 5

⁵ Er konsultiert zu Mustervereinbarungen und Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Cybersicherheit das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS).

Art. 6 Abs. 1 Bst. e

¹ Der Digitalisierungsrat setzt sich zusammen aus:

- e. einer Vertreterin oder einem Vertreter des BACS.

Art. 12 Abs. 4

⁴ Mit beratender Stimme nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation an den Sitzungen teil.

5. Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010¹⁰ für das Eidgenössische Finanzdepartement

Gliederungstitel vor Art. 5

2. Kapitel: Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung

1. Abschnitt:

Generalsekretariat, Delegierte oder Delegierter für Mehrsprachigkeit, und Beauftragte oder Beauftragter des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz

Art. 6a

Aufgehoben

6. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹¹

Art. 83 Abs. 2

² Das EAZW zieht den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sowie das Bundesamt für Cybersicherheit bei.

⁹ SR 172.010.58

¹⁰ SR 172.215.1

¹¹ SR 211.112.2

7. Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹²

Art. 41 Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Cybersicherheit

¹ Der EDÖB kann die Meldung einer Verletzung der Datensicherheit mit dem Einverständnis des meldepflichtigen Verantwortlichen zur Analyse des Vorfalls an das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) weiterleiten. Die Mitteilung kann Personendaten enthalten.

² Der EDÖB lädt das BACS zur Stellungnahme ein, bevor er anordnet, dass das Bundesorgan die Vorkehren nach Artikel 8 DSGVO trifft.

8. Verordnung vom 17. Oktober 2012¹³ über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «ZEO» ersetzt durch «CEA», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1 Zuständige Stelle

Für die Funkaufklärung ist der Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) zuständig.

9. Verordnung vom 30. Januar 2019¹⁴ über die militärische Cyberabwehr

Art. 4 Zuständigkeit des Kommandos Cyber

¹ Das Kommando Cyber (Kdo Cy) ist zuständig für die militärische Cyberabwehr, und nimmt diese mit eigenen, ihr unterstellten sowie ihr zugewiesenen Ressourcen wahr. (= Abs. 2¹⁰⁹)

² Das Kdo CyEs hat folgende Aufgaben:

- a. Es führt Aufträge zu Aktionen im Cyberraum aus.
- b. Es ergreift vorsorgliche Massnahmen zum Eigenschutz der militärischen Informationssysteme und Informatiknetzwerke.
- c. Es prüft vorgängig die grundsätzliche Rechtmässigkeit und die Machbarkeit von neuen Aktionen im Cyberraum.
- d. Es unterbricht den Zugang zu militärischen Informationssystemen und Informatiknetzwerken.

¹² SR 235.11

¹³ SR 510.292

¹⁴ SR 510.921

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hervorheben

- e. Es stellt selbstständig sicher, dass sie über die technischen Informationen verfügt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendig sind.
- f. Es wertet sichergestellte Computersysteme und Computernetzwerke aus, die für einen Angriff verwendet oder missbraucht worden sind.
- g. Es pflegt in Koordination mit den verantwortlichen Behörden des Bundes direkte Kontakte zu technischen Fachstellen im In- und Ausland.
- h. Es unterstützt den Einsatz und die Ausbildung im Bereich der militärischen Cyberabwehr.
- i. Es dokumentiert bewilligungspflichtige Massnahmen im Rahmen einer Aktion im Cyberraum.

^{2bis} Es erfüllt seine Aufgaben mit eigenen, ihm unterstellten und ihm zugewiesenen Ressourcen.

³ Die bewilligungspflichtigen Massnahmen im Rahmen einer Aktion im Cyberraum werden ausschliesslich vom Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen durchgeführt.

Art. 9 Forschung

Das Kdo Cy kann ~~nach in Absprache und Koordination~~ **in Absprache** enthält das **Element der Koordination** mit den verantwortlichen Verwaltungseinheiten des VBS Vereinbarungen zur ~~Kooperation-Zusammenarbeit~~ mit Forschungsinstituten und Hochschulen treffen.

hat formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Absatz

hat formatiert: Hervorheben

10. Verordnung vom 29. März 2017¹⁵ über die Strukturen der Armee

Anhang 1

In der ersten Spalte wird «Führungsunterstützungsbasis» durch «Kommando Cyber» ersetzt.

11. Verordnung vom 9. März 2007¹⁶ über Fernmeldedienste

Art. 96c Vollzug

Das BAKOM vollzieht die Bestimmungen dieses Abschnitts in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Cybersicherheit.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹⁵ SR 513.11

¹⁶ SR 784.101.1

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Hungerbühler Markus GS-VBS

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 10. August 2023 13:14
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stn VIRK: Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)
Anlagen: 20230810 Stn VIRK - nexus OV-VBS Entwurf 2023-07-24.docx

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wir bedanken uns dafür, dass die verwaltungsinterne Redaktionskommission (VIRK) zum oben erwähnten Geschäft Stellung nehmen kann. Sie finden unsere Stellungnahme im Anhang zu diesem Mail. Die Korrekturen sind im Word-Korrekturmodus direkt in den Text eingefügt.

Bitte beachten Sie die ergänzende materielle Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz sowie die Stellungnahme des Rechtsdienstes der Bundeskanzlei, die Ihnen in separaten Mails zugestellt werden.

Wir würden die Stellungnahme gerne mit Ihnen besprechen und bitten Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Für die verwaltungsinterne Redaktionskommission

[REDACTED]
[REDACTED]
Bundeskanzlei
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 08:49

An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _BK-VIRK <virk@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _EDA-STS Info <info.sts@eda.admin.ch>; _EDA-DV Aemterkonsultationen <dv.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DEZA Aemterkonsultationen <deza.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DR Direktionsstab <direktionsstab@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe <Aemterkonsultation-BRGe@gs-edi.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@isc-ejpd.admin.ch>; _FEDPOL-Stab-Aemterkonsultation <stab-aemterkonsultation@fedpol.admin.ch>; _SEM-Gever <gever@sem.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _SIF-Aufträge <Auftraege@sif.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaeft@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _BIT-Direktionsstab <Direktionsstab@bit.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _ZIVI-Aemterkonsultation <aemterkonsultation@zivi.admin.ch>; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _BAV-Konsultationen <konsultationen@bav.admin.ch>; _BAZL-Konsultationen <Konsultationen@bazl.admin.ch>; _BFE 08 AMP-BP <_BFE08_AMP-BP@bfe.admin.ch>; info@ensi.ch; Innosuisse-Info <info@innosuisse.ch>
Cc: _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _NDB-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ndb.admin.ch>; _OA-RD <rd@oa.admin.ch>; _VTG-ASTAB V-Triage-CdA <V-Triage-

CdA.ASTAB@vtg.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>;
_swisstopo-Ämterkonsultation <Aemterkonsultation@swisstopo.ch>; _BABS-Direktion <direktion@babs.admin.ch>;
_BASPO-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@baspo.admin.ch>; [REDACTED]

Betreff: Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend einer Änderung der Organisationsverordnung für das VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

11. August 2023

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: [REDACTED]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat GS-VBS

[REDACTED]

Beilagen:
Entwurf Antrag an den Bundesrat
Entwurf Beschlussdispositiv
Entwurf Erläuterungen
Entwurf Änderung der OV-VBS
Entwurf Medienmitteilung